

B E G R Ü N D E T E S T E L L U N G S N A H M E

**gemäß Art. 23g Abs. 1 B-VG in Verbindung mit Art. 6 des Protokolls Nr. 2 über die
Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit**

**des EU-Ausschusses des Bundesrates
vom 6. November 2013**

COM (2013) 627 final

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über
Maßnahmen zum europäischen Binnenmarkt der elektronischen Kommunikation und zur
Verwirklichung des vernetzten Kontinents und zur Änderung der Richtlinien 2002/20/EG,
2002/21/EG und 2002/22/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1211/2009 und (EU) Nr.
531/2012**

A. Begründete Stellungnahme

Das gegenständliche Vorhaben ist mit dem Subsidiaritätsprinzip nicht vereinbar.

B. Begründung

Am 11. September 2013 veröffentlichte die Kommission ihren Vorschlag für eine Verordnung über Maßnahmen zum europäischen Binnenmarkt der elektronischen Kommunikation und zur Verwirklichung des vernetzten Kontinents und zur Änderung der Richtlinien 2002/20/EG, 2002/21/EG und 2002/22/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1211/2009 und (EU) Nr. 531/2012. Auch gab es bereits erste Präsentationen in der Ratsarbeitsgruppe dazu, jedoch fehlen noch Angaben zu den Planungen der Präsidentschaft. Das Ziel des Verordnungsvorschlags ist die Schaffung eines Binnenmarktes für die elektronische Kommunikation, in dem die Bürgerinnen und Bürger ohne Zusatzkosten oder grenzbedingte Beschränkungen Zugang zu diesen Kommunikationsformen haben und Unternehmen somit ihre Dienste unabhängig davon, wo sie in der EU ihren Sitz haben, bereit stellen können und sollen. Vorschläge zur Änderung des europäischen Rechtsrahmens für Telekommunikation bzw elektronische Kommunikation sind

bislang öffentliche Konsultationen unter breiter Einbindung der betroffenen Kreise vorausgegangen, deren Ziel in der Ermittlung des konkreten Regelungsbedarfs (einschließlich angemessener Regelungsinstrumente) in den einzelnen Teilbereichen bestand. Es muss festgestellt werden, dass dies beim vorliegenden Vorschlag nicht der Fall war. Zahlreiche, inhaltliche Details und Definitionen, die aus diesem oder auch anderen Gründen unklar formuliert wurden, sollten darum rasch geklärt werden. Die grundlegendsten Bedenken ergeben sich aus Konsumentensicht, da es zwar gewünscht ist, dass die Kommunikationskosten für den einzelnen Konsumenten zwar insgesamt sinken, allerdings ist es aus Sicht der Bundesräte nicht klar, dass dies hierzulande auch der Fall sein wird. Im Gegenteil wurden in den ersten Runden zu diesem Vorschlag diese Befürchtungen verstärkt. Durch die Dienste, die nun grenzüberschreitend und somit zum gleichen Preis angeboten werden müssen, ist die Wahrscheinlichkeit, dass sich dadurch die nationalen Kommunikationskosten erhöhen, massiv erhöht. Eine Umverteilung der Kosten auf die Konsumenten ist zu befürchten und ist dezidiert abzulehnen. Darüber hinaus lässt die Vielzahl der im VO-Entwurf vorgeschlagenen EU-Regelungen für die elektronische Kommunikation insgesamt nicht nur für Nutzer Nachteile erwarten, sondern auch für die Unternehmen der Branche, von denen unionsseitig regelmäßig massive Investitionen in hochwertige Infrastruktur gefordert werden, während ihnen in Vorschlägen wie dem vorliegenden schwere regulatorische Lasten aufgebürdet werden, die ihre wirtschaftliche Bewegungsfreiheit erheblich einschränken.

Der Ansatz einer europaweiten Regelung ist zu begrüßen. Ob die derzeitige Textierung jedoch auch wirklich sicherstellt, dass die Netzneutralität gewahrt wird, erscheint zweifelhaft. Nach einer ersten Analyse erscheint der Text zu weitgehend zu sein und Eingriffsmöglichkeiten zu sehr in das vertragliche Belieben von Betreibern und Content Anbietern zu stellen.

Eine weitere Frage ist die Frequenzvergabe, die durch die vorgeschlagenen stärkeren Eingriffsrechte der Europäischen Kommission die Mitgliedstaaten schwächen würde. Abgesehen davon, dass die Frage der Kompetenzabgabe von den Mitgliedstaaten auf die Europäische Kommission abzulehnen ist, muss auch der damit notwendige Aufwand in der Koordination und somit ein Zuwachs an Bürokratie beachtet werden. Insgesamt ist der Gedanke der Förderung Anbieterwettbewerbs zum Vorteil der Nutzerinnen und Nutzer als Regelungsziel bedauerlicherweise in den Hintergrund getreten. Der vorliegende Verordnungsvorschlag der Kommission ist somit abzulehnen, da er die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität verletzt.